

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Abteilung für Griechische und
Lateinische Philologie an der Ludwig-
Maximilians-Universität München
Geschwister-Scholl-Platz 1
80799 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.3-BS5510.0/58/1

München, 12.09.2025
Telefon: 089 2186 1625
Name: Herr Dr. Brehm

Ergänzungsprüfungen aus der lateinischen und griechischen Sprache (Latinum und Graecum) und Feststellungsprüfungen zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) am Ende des Winter- semesters 2025/2026 und am Ende des Sommersemesters 2026

Anlagen: 1 Merkblatt „Latinum/Graecum“ und 1 Merkblatt „Kleines Latinum“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend § 65 bzw. § 66 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) finden – neben den Latinums- und Graecumsprüfungen im Rahmen der Abiturprüfung – an den Universitätssorten jeweils auch zum Ende der Vorlesungszeit bzw. eines Semesters die **Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums** aus der lateinischen und griechischen Sprache (Latinum und Graecum) sowie die **Feststellungsprüfungen zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum)** statt. Diese Prüfungen werden an Gymnasien durchgeführt, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierfür bestimmten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass **gesicherte Kenntnisse in Latein** gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse vom 15.02.2008 (KWMBl Nr.5/2008 S.

36ff.), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 04.02.2020 (BayMBI. Nr. 95) geändert worden ist (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154598/true>), auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einem **von der Universität eingerichteten Kurs** nachgewiesen werden können (Nr. 4 Satz 1 Buchst. k der genannten Bekanntmachung). Bewerberinnen und Bewerber, die an einem universitären Kurs teilnehmen, legen die Prüfung in der Regel an der Universität ab.

Für das Ende des Wintersemesters 2025/2026 sind bestimmt:

<u>Augsburg</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Gymnasium bei St. Anna Augsburg Peutinger-Gymnasium Augsburg
<u>Bamberg</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Herder-Gymnasium Forchheim E.T.A.-Hoffmann-Gymnasium Bamberg
<u>Bayreuth</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Gymnasium Christian-Ernestinum Bayreuth Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth
<u>Eichstätt</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Reuchlin-Gymnasium Ingolstadt Gabrieli-Gymnasium Eichstätt
<u>Erlangen / Nürnberg / Fürth</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Heinrich-Schliemann-Gymnasium Fürth Christian-Ernst-Gymnasium Erlangen
<u>München</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Karlsgymnasium München Gymnasium Max-Josef-Stift München
<u>Passau</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Gymnasium Leopoldinum Passau Adalbert-Stifter-Gymnasium Passau
<u>Regensburg</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Albertus-Magnus-Gymnasium Regensburg Gymnasium Neutraubling
<u>Würzburg</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Celtis-Gymnasium Schweinfurt Röntgen-Gymnasium Würzburg

Für das Ende des Sommersemesters 2026 sind bestimmt:

<u>Augsburg</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Gymnasium bei St. Stephan Augsburg Rudolf-Diesel-Gymnasium Augsburg
<u>Bamberg</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg Dientzenhofer-Gymnasium Bamberg

<u>Bayreuth</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Gymnasium Christian-Ernestinum Bayreuth Richard-Wagner-Gymnasium Bayreuth
<u>Eichstätt</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Reuchlin-Gymnasium Ingolstadt Willibald-Gymnasium Eichstätt
<u>Erlangen / Nürnberg / Fürth</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Neues Gymnasium Nürnberg Hans-Sachs-Gymnasium Nürnberg
<u>München</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Theresien-Gymnasium München Albert-Einstein-Gymnasium München
<u>Passau</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Gymnasium Leopoldinum Passau Gymnasium Untergriesbach
<u>Regensburg</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Albrecht-Altdorfer-Gymnasium Regensburg Johann-Michael-Fischer-Gymnasium Burglengenfeld
<u>Würzburg</u>	Graecum: (Kleines) Latinum:	Wirsberg-Gymnasium Würzburg Friedrich-Koenig-Gymnasium Würzburg

Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland können die Ergänzungsprüfung aus dem Lateinischen am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern (Infanteriestraße 7a, 80797 München, Tel.: 089 / 20 20 83 0) ablegen.

Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums

Rechtsgrundlagen (s. a. die Zusammenstellung auf der Homepage des Staatsministeriums)

- § 65 GSO
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick G9 vom 28.07.2022 (<https://www.verkuendung-bayern.de/bayml/2022-474/>)

Anforderungen (im Überblick):

- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer 180 Min. / ca. 180 lateinische bzw. ca. 200 griechische Wörter) und mündliche Prüfung (Prüfungsdauer 20 Minuten / ca. 50 lat. bzw. 60 griech. Wörter / Vorbereitungszeit 30 Minuten). Die mündliche Prüfung ist mit Ausnahme des Falles, dass die schriftliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet wurde, zwingender Prüfungsbestandteil.
- Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung im Verhältnis 2 : 1; die Prüfung ist bestanden,

- wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.
- Gefordertes Niveau: Nachweis der Fähigkeit, lateinische bzw. griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad einer **inhaltlich anspruchsvolleren Cicero- bzw. Platon-Stelle** in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.

Feststellungsprüfung zum Nachweis gesicherter Lateinkenntnisse (=

Kleines Latinum)

Rechtsgrundlagen:

- § 66 GSO
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse vom 15.02.2008 (KWMBl Nr.5/2008 S. 36ff.), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 04.02.2020 (BayMBl. Nr. 95) geändert worden ist (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154598/true>)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick G9 vom 28.07.2022 (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2022-474/>)

Anforderungen (im Überblick):

- Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer 120 Min. / ca. 120 lateinische Wörter) und mündliche Prüfung (Prüfungsdauer 20 Minuten / Textgrundlage ca. 50 lat. Wörter / Vorbereitungszeit 30 Minuten). Die mündliche Prüfung ist mit Ausnahme des Falles, dass die schriftliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet wurde, zwingender Prüfungsbestandteil. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Grund- und Überblickswissen und Grundfertigkeiten aus den Bereichen Sprache und Textarbeit sowie der römischen Literatur, Geschichte und Kultur und ihres Fortwirkens.
- Schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil sind gemäß § 66 Abs. 3 Sätze 2 f. GSO zu gewichten: „*2 Die Feststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. 3 Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung 2 : 1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.*“

- Gefordertes Niveau: Nachweis der Fähigkeit, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad **inhaltlich einfacherer Prosatextstellen** in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen (z. B. Cäsar, Nepos).

Als **Hilfsmittel** ist ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch zugelassen. Die derzeit für Prüfungszwecke genehmigten Wörterbücher im Bereich der Alten Sprachen sind der zuletzt mit KMS Nr. VI.3-BS1310.0/332/1 vom 01.07.2025 aktualisierten Übersicht zu entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der genehmigten Hilfsmittel kann online eingesehen werden unter: <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/gymnasium/faecher-und-lehrplan#latein-und-griechisch> → *Fachinformationen Latein und Griechisch* → *Grundwissen, Leistungsnachweise, Prüfungen*

Elektronische Wörterbücher dürfen **nicht** verwendet werden.

Sollte eine Lehrkraft eines der betreffenden Gymnasien gleichzeitig als Leiterin bzw. Leiter eines Vorbereitungskurses für das Latinum bzw. Graecum oder das Kleine Latinum tätig sein, so kann sie dem gemäß KMBek vom 28.07.2022 zu bildenden Prüfungsausschuss nicht angehören.

Die Gymnasien können zu beiden Prüfungen nur Bewerberinnen und Bewerber zulassen,

1. die in Bayern ihren Hauptwohnsitz haben oder
2. die an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung **an den Universitätsorten** sind jeweils **spätestens einen Monat vor Ende der Vorlesungszeit** des jeweiligen Semesters (also zu Beginn der zweiten Januarhälfte bzw. der zweiten Juni-hälfte) an das Gymnasium zu richten, an dem sich die Bewerberin bzw. der Bewerber der Prüfung unterziehen will.

Der letztmögliche **Termin** für die Vorlage der Gesuche um Zulassung zur **Ergänzungsprüfung im Rahmen der Abiturprüfung** ist der **15.01.2026**.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit den wichtigsten Angaben über den Studien-
gang,
2. eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. ein Nachweis über den
Hauptwohnsitz,
3. eine Erklärung über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung und
4. eine Erklärung, ob und ggf. wo und wann eine Ergänzungsprüfung
bzw. Feststellungsprüfung bereits abgelegt wurde.

Bei der Ergänzungsprüfung (Latinum und Graecum) gemäß § 65 GSO und der Feststellungsprüfung zum Nachweis gesicherter Lateinkenntnisse gemäß § 66 GSO handelt es sich um **zwei unterschiedliche** staatliche Prüfungen. Daher kann **jede** der beiden Prüfungen einmal wiederholt werden. Dies gilt unbeschadet der Teilnahme an **akademischen Prüfungen** zum Nachweis **gesicherter Kenntnisse in Latein**. Die gleichzeitige Bewerbung an verschiedenen bayerischen oder außerbayerischen Gymnasien ist nicht statthaft. Zur Prüfung ist ein Personalausweis mit Lichtbild mitzubringen.

Die Institute für Klassische Philologie bzw. die zuständigen Fakultäten werden gebeten, die Studierenden über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Robin Pantke
Ministerialrat

M E R K B L A T T
G E S I C H E R T E L A T E I N K E N N T N I S S E (= K L E I N E S L A T I N U M)

Feststellungsprüfung zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein gemäß
KMBek vom 15.02.2008 Nr. III.10-5 S 4020-PRA.2516

Stand: 1. September 2025

Gesicherte Kenntnisse in Latein können gemäß Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15.02.2008 Nr. III.10-5 S 4020-PRA.2516 (KWMBI Nr.5/2008 S. 37), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (BayMBI. Nr. 95) (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154598/true>), durch die erfolgreiche Teilnahme an einem **von der Universität eingerichteten Kurs** nachgewiesen werden.

Staatliche Feststellungsprüfungen zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein gemäß § 66 GSO (Kleines Latinum) werden für Bewerberinnen und Bewerber, **die kein Gymnasium besuchen**, in Bayern auch an *jedem öffentlichen Gymnasium* abgenommen, an dem Pflichtunterricht in Latein angeboten wird. Über die Terminierung der Prüfungen entscheiden die Gymnasien.

Außerdem finden zum *Ende der Vorlesungszeit oder zum Ende eines jeden Semesters* an jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus *bestimmten Gymnasien* Feststellungsprüfungen statt. Bei den Instituten für Klassische Philologie, den entsprechenden Fachbereichen und Fakultäten bzw. über die Prüfungskanzleien der Universitäten kann jeweils ab September in Erfahrung gebracht werden, welche Gymnasien für die Prüfungen am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Winter- und Sommersemesters ausgewählt wurden.

An der Prüfung können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen,

1. die in Bayern ihren Hauptwohnsitz haben oder
2. die an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.

Die **Gesuche um Zulassung** für die *Prüfungen am Ende der Vorlesungszeit der Semester* müssen jeweils spätestens *einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit (also zu Beginn der zweiten Januarhälfte bzw. der zweiten Junihälfte)* dem Gymnasium vorliegen, das mit der Abnahme der Prüfungen beauftragt ist.

Mit dem Gesuch um Zulassung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende Nachweise vorzulegen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Nachweis über den Hauptwohnsitz,
2. einen kurzen Lebenslauf mit den wichtigsten Angaben über den Studiengang,

3. eine Erklärung über die Art der Vorbereitung,
4. eine Erklärung, ob und ggf. wo und wann eine Feststellungsprüfung aus der lateinischen Sprache bereits abgelegt wurde.

Die staatliche Feststellungsprüfung gemäß § 66 GSO kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Die gleichzeitige Bewerbung an verschiedenen bayerischen oder außerbayerischen Gymnasien ist nicht statthaft. Zur Prüfung ist ein Personalausweis mit Lichtbild mitzubringen.

Für die Feststellungsprüfung gelten folgende **Anforderungen**:

Fähigkeit, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen (z. B. Cäsar, Nepos).

Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen (Textumfang ca. 120 lateinische Wörter / Arbeitszeit 120 Minuten) und einem mündlichen (Prüfungsdauer 20 Minuten / Textgrundlage ca. 50 lateinische Wörter / Vorbereitungszeit 30 Minuten) Teil. Die Einzelheiten sind durch § 66 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO), die Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15.02.2008 Nr. III.10-5 S 4020-PRA.2516 (KWMBI Nr.5/2008 S. 36ff.; <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154598/true>) und vom 28. Juli 2022, Az. V.3-BS5510.0/39/2 geregelt (<https://www.verkuendung-bayern.de/bayml/2022-474/>).

Als Hilfsmittel ist ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch zugelassen. Die derzeit für Prüfungszwecke genehmigten Wörterbücher im Bereich der Alten Sprachen sind der zuletzt mit KMS Nr. VI.3-BS1310.0/332/1 vom 01.07.2025 aktualisierten Übersicht zu entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der genehmigten Hilfsmittel kann online unter eingesehen werden unter: <https://www.km.bayern.de/lernen/schularbeiten/gymnasium/faecher-und-lehrplan#latein-und-griechisch> → Fachinformationen Latein und Griechisch → Grundwissen, Leistungsnachweise, Prüfungen

Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Eventuelle Aktualisierungen dieser Liste sind online auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einsehbar.

M E R K B L A T T

LATINUM / GRAECUM

Ergänzungsprüfung aus der lateinischen und griechischen Sprache

Stand: 1. September 2025

Die Ergänzungsprüfungen aus der lateinischen und griechischen Sprache (Latinum und Graecum) werden für Bewerberinnen und Bewerber, die **kein Gymnasium besuchen**, in Bayern während des Zeitraums der Abiturprüfungen im Mai / Juni eines jeden Jahres an *jedem öffentlichen Gymnasium* abgenommen, an dem Pflichtunterricht in Latein bzw. Griechisch angeboten wird.

Außerdem finden zum *Ende der Vorlesungszeit oder zum Ende eines jeden Semesters* an jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmten Gymnasien Ergänzungsprüfungen statt. Bei den Instituten für Klassische Philologie, den entsprechenden Fachbereichen und Fakultäten bzw. über die Prüfungsanzleien der Universitäten kann jeweils ab September in Erfahrung gebracht werden, welche Gymnasien für die Prüfungen am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Winter- und Sommersemesters ausgewählt wurden.

An der Prüfung können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen,

1. die in Bayern ihren Hauptwohnsitz haben oder
2. die an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.

Die **Gesuche um Zulassung** für den *Termin im Rahmen der Abiturprüfung* sind spätestens bis 15. Januar eines jeden Jahres an das betreffende Gymnasium zu richten. Für die *Prüfungen am Ende der Vorlesungszeit der Semester* müssen die Gesuche jeweils spätestens *einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit (also zu Beginn der zweiten Januarhälfte bzw. der zweiten Junihälfte)* dem Gymnasium vorliegen, das mit der Abnahme der Prüfungen beauftragt ist.

Mit dem Gesuch um Zulassung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende Nachweise vorzulegen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Nachweis über den Hauptwohnsitz,
2. einen kurzen Lebenslauf mit den wichtigsten Angaben über den Studiengang,
3. eine Erklärung über die Art der Vorbereitung,
4. eine Erklärung, ob und ggf. wo und wann eine Ergänzungsprüfung aus der lateinischen bzw. griechischen Sprache bereits abgelegt wurde.

Die Ergänzungsprüfung kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Die gleichzeitige Bewerbung an verschiedenen bayerischen oder außerbayerischen Gymnasien ist nicht statthaft. Zur Prüfung ist ein Personalausweis mit Lichtbild mitzubringen.

Für die Ergänzungsprüfung gelten folgende **Anforderungen**:

Fähigkeit, lateinische bzw. griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero- bzw. Platon-Stelle in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und Grundkenntnisse in der römischen bzw. griechischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Die Ergänzungsprüfungen bestehen aus einem schriftlichen (Textumfang: etwa 180 lateinische bzw. 200 griechische Wörter / Arbeitszeit: 180 Minuten) und einem mündlichen (Prüfungsdauer 20 Minuten / ca. 50 lateinische bzw. 60 griechische Wörter / Vorbereitungszeit 30 Minuten) Teil. Die Einzelheiten sind durch § 65 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juli 2022, Az. V.3-BS5510.0/39/2 geregelt:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2022-474/>.

Als Hilfsmittel ist ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch zugelassen. Die derzeit für Prüfungszwecke genehmigten Wörterbücher im Bereich der Alten Sprachen sind der zuletzt mit KMS Nr. VI.3-BS1310.0/332/1 vom 01.07.2025 aktualisierten Übersicht zu entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der genehmigten Hilfsmittel kann online eingesehen werden unter:

<https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/gymnasium/faecher-und-lehrplan#latein-und-griechisch> → Fachinformationen Latein und Griechisch → Grundwissen, Leistungs nachweise, Prüfungen

Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland können die Ergänzungsprüfung aus der lateinischen Sprache am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München ablegen.